

NIKOLAS K. SCHRÖDER

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

E-Mail: nikolas.schroeder2@student.uni-halle.de

ORCID ID: <https://orcid.org/0000-0003-4374-3827>

DIE BEHANDLUNG RELIGIÖSER MINDERHEITEN UNTER KÖNIG FRIEDRICH II. VON PREUßEN (1712–1786) AUFGEZEIGT AM BEISPIEL DER SOZINIANER

EINLEITUNG

Toleranz und Zwang waren in der Frühen Neuzeit zwei strategische Mittel im Aushandlungsprozess mit den Untertanen. Jüngere Forschungen haben untersucht, wie und in welcher Form Herrschaft gegenüber religiösen Minderheiten als Untertanen angewandt wurde¹. Insbesondere am Beispiel der Ansiedlung der Salzburger Emigranten in Ostpreußen geschah die Ansiedlung als peuplistische Maßnahme, also zur Stärkung der geringen ostpreußischen Bevölkerungsdichte und wurde staatlich gelenkt². In diesen Kontext gehörte bereits die Ansiedlung der Hugenotten in Brandenburg. Die Randgebiete des preußischen Herzogtums boten aufgrund der zahlreich dort siedelnden Ethnien und sprachlichen Vielfalt einen vergleichsweise

¹ Beispielhaft genannt: H.-J. Bömelburg, *Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preussischem Obrigkeitsstaat. Vom königlichen Preussen zu Westpreussen (1756–1806)*, (1995); ders., *Konfession und Migration zwischen Brandenburg-Preußen und Polen-Litauen 1640–1772. Eine Neubewertung*, in: *Glaubensflüchtlinge. Ursachen, Formen und Auswirkungen frühneuzeitlicher Konfessionsmigration in Europa*, hg. v. J. Bahlcke, (2008), S. 119–144; T. Schenk, *Wegbereiter zur Emanzipation? Studien zur Judenpolitik des „Aufgeklärten Absolutismus“ in Preußen (1763–1812)*, (2010).

² R. Walz: *Die Ansiedlung der Salzburger Emigranten in Ostpreußen*, in: *Probleme der Migration und Integration im Preußenland vom Mittelalter bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts*, hg. v. K. Militzer, (2005), S. 87–104.

sicheren Rückzugsraum. Die ab 1660 per Todesstrafe aus Polen-Litauen verbannten Sozinianer nutzten dies für ihre Zwecke aus. Ein Teil von ihnen siedelte sich gezielt im preußischen Grenzgebiet an. In diesen Randgebieten konnten sie kaum gestört ihre religiösen Riten praktizieren. Diese Glaubensgruppe besaß ein Spezifikum, das sie von allen bisher Untersuchten unterschied. Ihre Anhänger sahen sich als Christen, die die protestantische Reformation weiter forciert hatten und zu ihrem Ende bringen wollten. Die Anhänger der Mehrheitskonfessionen nahmen sie als Häretiker und Nicht-Christen wahr. Im Gegensatz zu protestantischen Konfessionen wie Calvinisten oder Mennoniten, war für Protestanten eine Einbindung der Sozinianer in die christliche Theologie unmöglich³.

Der Aufsatz untersucht den obrigkeitlichen Umgang mit den Sozinianern in der Regierungszeit Friedrichs II. (1740–1786). Ziel ist es darzulegen, wie der preußische König und sein Verwaltungsapparat die Sozinianer anhand eines Antrags zum Kirchenbau reglementierten. Welche Freiheiten den Sozinianern zu- und abgesprochen wurden, stehen also im Fokus der Untersuchung. Zu fragen ist daher, wie Friedrich II. die religiöse Vielfalt seines Territoriums wahrnahm. Welche Ansprüche stellte er an die vorhandenen Denominationen und welche Rechte billigte er ihnen zu? Lassen sich Unterschiede zwischen Theorie und praktischem Umgang aufzeigen? Lassen sich Zwangsmaßnahmen am Beispiel der Unitarier in Ostpreußen festmachen? Dafür geht der Aufsatz in drei Schritten vor. Zuerst wird an-

³ Die Literatur zu den Unitariern und Sozinianern (auch zu Brandenburg-Preußen) umfasst, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ältere Literatur. Moderne Studien: N. Schröder, *Friedrich der Große und die Unitarier – eine Geschichte der Toleranz?*, in: *Von Emerson zu Thomas Mann. Beiträge zur Geschichte des Denkens in Amerika und Deutschland*, hg. v. D. McKanan und H. Detering, (2017), S. 33–43; H.-J. Bömelburg, *Konfession und Migration*, S. 119–144, hier S. 129–132; S. Salatowsky, *Die drohende Gefahr des Atheismus. Die Sozinianer Przyrkowski und Crell über die möglichen Folgen von Intoleranz*, in: *Duldung religiöser Vielfalt – Sorge um die wahre Religion. Toleranzdebatten in der Frühen Neuzeit*, hg. v. S. Salatowsky u.a., (2016), S. 99–127; ders. *Dürfen Sozinianer geduldet werden? Obrigkeitliche und theologische Debatten in Brandenburg und Preußen im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Religiöser Nonkonformismus und frühneuzeitliche Gelehrtenkultur*, hg. v. F. Vollhardt, (2014), S. 223–250 und ältere Literatur auszugshaft: u.a. diverse Aufsätze von T. Wotschke, *Die unitarische Gemeinde in Meseritz-Bobelwitz*, in: *Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen*, 26 (1911), S. 161–223; P. Schwartz, *Unitarier in der Neumark*, in: *Schriften des Vereins für die Geschichte der Neumark*, 10 (1910), S. 61–72 und J. Sembrzycki, *Die polnischen Reformierten und Unitarier in Preußen*, in: *Altpreußische Monatsschrift. Neue Folge*, 30 (1893), S. 1–100.

hand seiner Schriften untersucht, welche Position Friedrich II. gegenüber christlichen Konfessionen und anderen Denominationen im eigenen Territorium einnahm. Herangezogen werden dafür die *Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Hauses Brandenburg* und die von ihm verfassten *Politischen Testamente*. Anschließend wird der Umgang Friedrichs mit den katholischen und mennonitischen Minderheitsdenominationen untersucht. Daran schließt sich die Untersuchung zum obrigkeitlichen Umgang mit den Sozinianern an.

1. AUSSAGEN FRIEDRICHS II. IN DEN *DENKWÜRDIGKEITEN* UND *POLITISCHEN TESTAMENTEN*

Friedrich II. formulierte die *Denkwürdigkeiten* für den weltlichen Geltungsbereich und betrachtete seine Schrift als philosophisches Werk⁴. Das ermöglichte es ihm, ohne Berücksichtigung theologischer Streitigkeiten die Thematik zu erarbeiten und darzustellen⁵. Er beschrieb die christliche Religion als eine, deren Charakter sich stark verändert hatte und die seiner Ansicht nach nur noch wenig mit dem ursprünglichen Christentum gemein hatte⁶. Er stellte die protestantische Reformation als eine Reinigung von abergläubischen – gemeint sind katholische – Praktiken dar. Dies ermöglichte ihm, das Bild eines protestantischen und damit toleranten, preußischen Herrscherhauses zu zeichnen, in dem sich verschiedene „Sekten“ und Bekenntnisse entwickeln konnten⁷.

Das religiöse Bekenntnis der Katholiken wurde von Friedrich als geringwertiger dargestellt und diente in den *Denkwürdigkeiten* zur Beweisführung eines immer noch vorhandenen Aberglaubens und des Nachweises der Unwissenheit der Bevölkerung⁸. Als Akzeptanzgründe gegenüber den Katholiken führte Friedrich das Wohlergehen des Königreichs wie auch des Volkes an. So würde die Verfolgung religiöser Minderheiten die Vertreibung

⁴ Friedrich II. von Preußen, *Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Hauses Brandenburg*, in: *Die Werke Friedrichs des Großen. In deutscher Übersetzung*, hg. v. G. B. Volz, 1 (1913), S. 193 f.

⁵ Friedrich II. von Preußen, *Denkwürdigkeiten*, S. 195.

⁶ Ebenda, S. 195 f.

⁷ Ebenda, S. 195–201.

⁸ Ebenda, S. 196 f., 198 f.

von Teilen der Bevölkerung und dadurch verödete Landesterritorien bedeuten. Die Bekenntnisse sollten daher in Frieden miteinander leben und zum Wohl des Territoriums beitragen⁹. Entsprechend sind pragmatische Gründe ausschlaggebend für das Miteinander der Religionen.

Die Grenzen des Miteinanders waren für Friedrich erreicht, wenn eine der Gruppen versuchen würde, die andere zu verfolgen. Derartiges Handeln sollte Strafen nach sich ziehen: „Gäbe es nur eine Religion in der Welt, so wäre sie hochmüthig und würde unumschränkt herrschen. [...] Heute, wo es viele Sekten gibt, kann keine ungestraft die Wege der Mäßigung verlassen“¹⁰. Wie diese Strafe konkret aussehen könnte, zeigte Friedrich anhand einer Maßnahme seines Großvaters, Friedrich I. von Brandenburg (1688–1713). Dieser ließ katholische Kirchen als Antwort auf die Verfolgung von Protestanten in der Pfalz schließen¹¹. Obwohl Friedrich II. den Protestantismus als beste Religion für eine Republik oder Monarchie ansah, war diese für ihn dennoch nicht davor gefeit, andere Bekenntnisse unterdrücken zu wollen. Dementsprechend wird deutlich, dass der König versuchte ein Gleichgewicht herzustellen, welches in Form einer Ausgangsposition das Miteinander aus Gründen der Staatsräson bedingte¹². Zwangsmaßnahmen waren gegenüber Untertanen vertretbar, wenn diese nicht zum Wohl des Königreichs beitrugen und somit ihre Rolle als gute Untertanen nicht erfüllten¹³.

Friedrich formulierte eine starke Hierarchie der Religionsgemeinschaften. Anhand der Einrichtung eines Oberkonsistoriums für die Lutheraner, entsprechend dem der Reformierten, ist die deutliche Wertschätzung der Lutheraner zu erkennen. Dass dies dennoch nicht die Gleichberechtigung beider Konfessionen mit sich brachte, lag an der Bevorzugung der Reformierten. Diese waren im lutherischen Oberkonsistorium mit zwei Stimmen vertreten, umgekehrt hatten die Lutheraner im Oberkonsistorium der Reformierten kein Mitspracherecht¹⁴. Auch jede „Sekte“ sollte der Regie-

⁹ Ebenda, S. 201.

¹⁰ Ebenda, S. 197.

¹¹ Ebenda, S. 199.

¹² Ebenda, S. 198, 200

¹³ Ebenda, S. 201.

¹⁴ Ebenda, S. 198 und J. Luh, *Zur Konfessionspolitik der Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen (1640–1740)*, in: *Ablehnung – Duldung – Toleranz. Toleranz in*

rung gleich recht sein. Dabei betonte er, dass jeder sein eigenes Bekenntnis ausleben dürfe¹⁵. Dieser Abschnitt bezog sich allerdings nur auf christliche Bekenntnisse und nicht auf andere Religionen. Dementsprechend zurückhaltend sollte diese Aussage bezüglich einer grundsätzlichen Gewissensfreiheit, vor allem gegenüber den von den christlichen Mehrheitskonfessionen abgelehnten Gruppen, verstanden werden.

Die *Politischen Testamente* Friedrichs II. erfüllten als staatstheoretische Schriften einen spezifischen Erwartungshorizont. Sie dienten vor allem dazu, die Gedanken des Landesherrn zur Führung des Königreichs zusammenzufassen¹⁶ und hatten im preußischen Herrscherhaus Tradition¹⁷. In diesem Sinne verfasste Friedrich zwei *Politische Testamente*, das erste 1752, das zweite 1768, die intern kursierten und der Öffentlichkeit nicht zugänglich waren. Seine Gedanken über die Religion und über Geistliche sowie ihr Verhältnis zum Königreich sind vor allem im Kapitel *Politik* des *Politischen Testaments* (1752) zusammengefasst. Friedrich spannte den inhaltlichen Bogen von der Akzeptanz aller religiösen Gemeinschaften in Preußen über Einzelbeispiele bis hin zu seiner Rolle als Landesherr. Ausführlich ging er auf die Gesetzmäßigkeiten betreffend der Lutheraner, Calvinisten und Katholiken ein und artikulierte seine Mitsprache und die Freiheiten, die er den drei Gemeinschaften gewährte. Die von Friedrich im *Testament* von 1752 genannten Akteure waren die drei reichsrechtlich anerkannten Konfessionen, die Juden sowie eine Anzahl nicht weiter definierter „Sekten“. Er führte aus, dass keine dieser Religionen zu bevorzugen sei, da dies Unfrieden unter den Bekenntnissen hervorrufen könnte¹⁸. Mit den Worten Voltaires gesprochen, forderte Friedrich „Ruhe und Stille“ in der Ausübung der Religionen. Er rechtfertigte diese Haltung zur religiösen Diversität seines Landes mit der Begründung, dass eine gegenseitige Verfolgung unter den Religionen zu Hass und Auswanderung aus dem Königreich Preußen führen würde. Diese pragmatische Begründung wurde zusätzlich damit

den Niederlanden und Deutschland, ein historischer und aktueller Vergleich, hg. v. H. Lademacher et al., (2004), S. 306–324, hier S. 324.

¹⁵ Friedrich II., *Denkwürdigkeiten*, S. 201.

¹⁶ Vgl. zu den politischen Testamenten: *Die politischen Testamente der Hohenzollern*, bearb. v. R. Dietrich, (1986), S. 3–6, hier S. 4.

¹⁷ *Die politischen Testamente der Hohenzollern*, S. 177–758.

¹⁸ Friedrich II. von Preußen, *Das Politische Testament (1752)*, in: *Die Werke Friedrichs des Großen*, 7 (1913), S. 148.

untermauert, dass eine Auswanderung die feindlichen Nachbarterritorien wirtschaftlich und militärisch stärken, das eigene Königreich aber entsprechend schwächen würde¹⁹.

Noch deutlicher wird dies in der Version des *Politischen Testaments* von 1768. Dort schrieb Friedrich, dass die protestantischen Konfessionen diejenigen seien, die dem Königreich am wenigsten schaden können, wodurch sich der Ausgangspunkt seiner Toleranz vom pragmatischen Nutzen zur Vermeidung potentieller Schäden verschob. Der Protestantismus diene ihm als Ausdruck einer von abergläubischen Praktiken gereinigten Konfession. Die Katholiken waren nicht nur zu tolerieren, sondern vor Verfolgung und Unrecht zu schützen²⁰. Die Nützlichkeit der katholischen Geistlichen machte er anhand der Tatsache fest, dass sie der Staatskasse 30 Prozent ihrer Einnahmen entrichten müssten²¹. Am Beispiel der Katholiken zeigt sich jedoch deutlich ein pragmatischer Umgang mit Minderheitsdenominationen. Gestand er ihnen als König freie Religionsausübung zu, so setzte er gleichzeitig restriktive Maßnahmen gegen sie durch. Damit stand die wirtschaftliche Prosperität des Königreichs durch religiösen Frieden im Vordergrund. Die Eingriffe gegenüber den Katholiken begründete er mit der Radikalität und der Anhängerschaft zum Haus Habsburg. So entzog er dem schlesischen Klerus den Unterricht über adlige Kinder, damit dessen Ablehnung des protestantischen Herrscherhauses nicht über Generationen weiter getragen werden könnte²². Friedrich führte zu diesem Bereich weiter aus, dass er die Katholiken als nicht vertrauenswürdig einschätzte aufgrund der zeitgenössisch kurz zurückliegenden Eroberung Schlesiens. Dazu führte er weiter aus, dass Toleranz aus der Nützlichkeit der Untertanen entstehen würde²³.

Aus seinen Schriften kristallisiert sich das Bild eines Herrschers heraus, der dauerhaften religiösen Frieden einforderte. Friedrich selbst vertrat dabei das Königreich Preußen als neutrales Gebilde, alle religiösen Bekenntnisse waren ihm als König untergeordnet. Er selbst schrieb: „Ich bin neutral

¹⁹ Friedrich II. von Preußen, *Das Politische Testament*, S. 148.

²⁰ Friedrich II. von Preußen, *Politisches Testament (1768)*, in: *Die politischen Testamente der Hohenzollern*, S. 603.

²¹ Friedrich II. von Preußen, *Das Politische Testament*, S. 148.

²² Ebenda, S. 148.

²³ Ebenda, S. 148 f.

zwischen Rom und Genf²⁴. Die Religionen sollten nach Friedrich einen Modus Vivendi des Miteinanders praktizieren, der obrigkeitlich vorgegeben war. Oberstes Ziel war für ihn, religiösen Hass zu unterbinden und Schaden vom Königreich sowie die Gefahr eines Bürgerkrieges abzuwenden. Ein Ausbrechen aus der zugebilligten Existenzform bedingte die Verfolgung. Um religiösen Hass weiter abzuschwächen, förderte er den Gedanken der Zusammengehörigkeit als Untertanen eines Königreichs und versuchte so identitätsstiftend zu wirken²⁵. In Bezug auf die „Sekten“ sprach er nur von einer Duldung, sofern die Sekten nicht Unruhe unter die Untertanen brächten. In diesem Fall seien Zwangsmaßnahmen ihnen gegenüber gerechtfertigt²⁶.

2. SPEKTREN PREUSSISCHER RELIGIONSPOLITIK

Neben dem seit 1613 als Hausreligion der Hohenzollern fungierenden reformierten Bekenntnis war das Luthertum die Konfession, der die Mehrheit der Untertanen im Königreich Preußen angehörte²⁷. Zusammen mit der Katholischen Kirche, die besonders seit den Teilungen Polens durch die sehr großen Landgewinne einen prozentual starken Zuwachs im Königreich erhalten hatte, bildeten Luthertum, Calvinismus und Katholizismus die obrigkeitlich anerkannten Konfessionen²⁸. Offiziell war der Calvinismus die Hausreligion der Landesherren, was sich auch in der Ansiedlung reformierter Flüchtlinge wie den französischen und pfälzischen Hugenotten nachweisen lässt²⁹. Durch die Teilungen Polens hatte die Zahl der Juden zugenommen; sie erhielten stets gesonderte Privilegien durch die Landes-

²⁴ Ebenda, S. 149.

²⁵ Ebenda, S. 149.

²⁶ Ebenda, S. 149.

²⁷ G. Birtsch, *Friedrich der Große und die Aufklärung*, in: *Friedrich der Große in seiner Zeit*, hg. v. O. Hauser, (1987), S. 31–46, hier S. 43.

²⁸ Siehe dazu unter anderem die Verfügung vom 30. Juli 1774, in der die Konversion zwischen den drei christlichen Hauptkonfessionen in Preußen geregelt wurde. Eine entsprechende Regelung für divergierende religiöse Gemeinschaften fehlt.

²⁹ W. Bringmann, *Friedrich der Große. Ein Porträt*, (2006), S. 713; G. Korff, *Preußen. Versuch einer Bilanz*, (1981), S. 224–227. Vgl. allgemein: M. Asche, *Neusiedler im verheerten Land. Kriegsfolgenbewältigung, Migrationssteuerung und Konfessionspolitik im Zeichen des Landeswiederaufbaus*, (2006).

herren und hatten daher eine dauerhafte Sonderposition inne. Die bisher vermutete Verrechtlichung der jüdischen Minderheit unter Friedrich II. hat Tobias Schenk in seiner Dissertation nachdrücklich widerlegt³⁰. Stattdessen war die friderizianische Judenpolitik restriktiv und konnte sich auch rückwirkend ändern. Hinsichtlich der Katholiken wird in der Forschung durchgehend auf den Bau der Hedwigs-Kathedrale in Berlin verwiesen. Dieser Kirchenbau wird dabei als „epochales Ereignis“ bezeichnet³¹. Dass er dabei eine Ausnahmeerscheinung bildete, wurde von den Historikern bisher weitgehend ignoriert³². Auch Bömelburg ist in seiner Studie über die Eingliederung der Katholiken in das Königreich Preußen der Kirchenpolitik ihnen gegenüber nachgegangen³³.

Weitere in Preußen existierende religiöse Gemeinschaften waren unter anderem Mennoniten, Sozinianer, Herrnhuter sowie Böhmisches und Mährische Brüder. Alle diese Gruppen konnten im Königreich Preußen siedeln. Dies ist in der Forschung oftmals Begründung genug, um Friedrichs Religionspolitik als tolerant zu bezeichnen. So schrieb schon Heinrich Friedrich Jacobson in der Zeitschrift für Kirchenrecht 1861: „Die religiösen Grundsätze Friedrichs II. theilten zwar seine Nachfolger nicht, doch wurde der bisherige Rechtszustand der Religionsgesellschaften im Ganzen durch das Religionsedikt vom 9. Juli 1788 und durch das allgemeine Landrecht nicht verändert“³⁴.

Jacobson bezog sich dabei auf die von ihm genannte Duldung der evangelischen Brüdergemeine, der Schwenckfeldianer und der Sozinianer durch Friedrich II. Er belegte dies durch die von Friedrich erlassenen Konzessionen gegenüber der Brüdergemeine und durch die Erlaubnis für die Schwenckfeldianer, sich in Preußen anzusiedeln. Für die Sozinianer nannte er die Erlaubnis zur Erbauung eines „Bethauses“. Diese Vorgänge rechtfertigten nach Jacobson von einer spezifischen, oft als tolerant bezeich-

³⁰ T. Schenk, *Wegbereiter zur Emanzipation?*, S. 15–27.

³¹ G. Heinrich, *Religionstoleranz in Brandenburg-Preußen. Idee und Wirklichkeit*, in: *Preußen. Beiträge zu einer politischen Kultur*, hg. v. M. Schlenke, 2 (1981), S. 61–88, hier S. 95.

³² G. Korff, *Preußen*, S. 247.

³³ H.-J. Bömelburg, *Zwischen polnischer Ständegesellschaft*, S. 310–321.

³⁴ H. F. Jacobson, *Ueber die Arten der Religionsgesellschaften und die religiösen Rechtsverhältnisse der Dissidenten in Preussen*, in: *Zeitschrift für Kirchenrecht*, 1 (1861), S. 392–443, hier S. 393.

neten, Religionspolitik Friedrichs auszugehen³⁵. Allerdings zeigt sich aus den angeführten Beispielen, dass es keine dauerhafte und kontinuierliche Religionspolitik unter Friedrich II. gegeben hat. Schließlich lässt sich keine Einheitlichkeit der herrschaftlichen Praxis zeigen, wenn darunter zum ersten die Duldung der Schwenckfeldianer, zum zweiten die Ansiedlung von Sozinianern und zum dritten speziell erlassene Konzessionen für die Brüdergemeine verstanden werden. Dass also von Fall zu Fall und dementsprechend sehr unterschiedlich entschieden wurde, ist bisher weitgehend ignoriert worden.

2.1. DER UMGANG MIT KATHOLIKEN UND MENNONITEN

Nachvollziehbar wird dies an der religiösen Praxis bezüglich der Rückgabe kirchlichen Eigentums unter Friedrich II. Mit der ersten Teilung Polens fielen katholische Besitztümer in großer Anzahl in den Regelungsbereich des Königreichs Preußen und damit der Protestanten. Bömelburg³⁶ belegt die umfangreiche Enteignung der katholischen Gemeinden und Bistümer, die gegen eine geringe Ausgleichzahlung in königliche Domänen umgewandelt oder als eigene geistliche Güter verwaltet wurden³⁷. Besonders die verbliebenen geistlichen Güter wurden durch die preußischen Obrigkeiten wie Domänengüter behandelt. Für Bömelburg stellt die Kassation der geistlichen Güter „eine *de-facto*-Säkularisation dar“³⁸, die die gewachsenen Rechtmäßigkeiten brachial beendete. Insgesamt wurden so 55 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche nach der Inbesitznahme des polnischen Preußen Königlichen Anteils in die königlichen Domänen überführt³⁹. Dies bedeutet, dass für Friedrich der Besitz und Reichtum des Königreichs weit über den Rechten und Traditionen der geistlichen Institutionen angesiedelt war.

Um die Haltung Friedrichs in Bezug auf die Rückgabe ehemaliger Güter zu ermitteln, lohnt sich einen Blick auf seine Kirchenpolitik bezüglich der Protestanten zu werfen. Durch militärische Eroberungen wurden die

³⁵ H. F. Jacobson, *Ueber die Arten der Religionsgesellschaften*, S. 393.

³⁶ H.-J. Bömelburg, *Zwischen polnischer Ständegesellschaft*, S. 244–249.

³⁷ Ebenda, S. 245.

³⁸ Ebenda, S. 247.

³⁹ Ebenda, S. 248.

protestantischen Konfessionen dominante Religionsbekenntnisse auch in mehrheitlich von Katholiken bewohnten Regionen⁴⁰. So schrieb Bömelburg: „Der preußische Staat bot für eine Gleichbehandlung aller Konfessionen 1772 keinen passenden Rahmen“⁴¹. Für die in Minderheit lebenden Protestanten bedeutete dies eine Stärkung und rechtliche Wertsteigerung ihres Bekenntnisses. So wurde eine Erwartungshaltung der Protestanten geschaffen, in der sie die Rückgabe ehemaliger protestantischer und mittlerweile zur katholischen Religion umgewidmeter Kirchen einforderten. Zudem wurde die Abschaffung der Zahlung des „Decem“ und der „iura stolae“ gefordert, die die Protestanten an die Katholiken zu zahlen hatten. Allerdings zeigt sich hier, dass Friedrich vor allem auf das Staatswohl bedacht war. So wurde keine der katholischen Kirchen an die Protestanten übergeben oder dem Antrag auf Umwidmung stattgegeben. Auch die Zahlung der Abgaben wurde nur zögerlich zurückgenommen. Die „iura stolae“ wurden 1773 aufgehoben, der „Decem“ dagegen uneinheitlich und nur schrittweise⁴².

Der weitere Umgang mit religiösen Minoritäten zeigt sich auch am Beispiel der Mennoniten. Die ostpreußischen Mennoniten wurden unter Friedrich Wilhelm I. vertrieben und siedelten sich im damals polnischen Königlichen Preußen an. Friedrich II. aber erlaubte entgegen seinem Vorgänger die Ansiedlung einiger Hundert Familien im Bereich der Memelniederung⁴³. Für die westpreußischen Mennoniten kann nachgewiesen werden, dass sich unter Friedrich II. zuerst ihre Existenzbedingungen verbesserten. So stand Friedrich II. ihnen grundsätzlich positiv wegen ihrer handwerklichen Fertigkeiten gegenüber und ließ das Verbot der Ansiedlung in der Stadt Elbing 1772 aufheben, wonach sich zahlreiche mennonitische Familien dort niederließen. Auch die Befreiung vom Militärdienst wurde gegen eine jährliche Besteuerung zugesichert, wie auch die Befreiung von der Zahlung der „iura stolae“ an die Katholiken. Allerdings

⁴⁰ H.-J. Bömelburg, *Zwischen polnischer Ständegesellschaft*, S. 310 f. Siehe dazu insbesondere das Beispiel Ermlands, in dem die protestantischen Konfessionen nun als dominante Religionen behandelt wurden, und die Katholiken, obwohl diese die Mehrheit stellten, den Status als herrschende Religion verloren.

⁴¹ Ebenda, S. 311.

⁴² Ebenda, S. 312 f.

⁴³ Ebenda, S. 445.

wuchsen die Forderungen der Protestanten im Verlauf der Eingliederung Westpreußens erheblich an, so dass die Mennoniten 1775 schrieben, sie hätten den Katholiken und Protestanten zu Kirch- und Schulbau sowie für die Geistlichkeit Abgaben zu zahlen⁴⁴.

Widersprüchlich erscheint, dass den Mennoniten der Erwerb von Grund und Boden durch das zuständige westpreußische Kammerdepartement verwehrt wurde, obwohl das in Friedrichs Schriften nicht vorgesehen war. Auch ein durch Friedrich gewährtes Gnadenprivileg konnte die Lage nicht entschärfen, so dass ab 1780 jeder Landkauf genehmigungspflichtig wurde⁴⁵. Dieser durch die Kammer in den folgenden Jahren durch repressive Maßnahmen weiter verstärkte Druck auf die Mennoniten führte nicht nur zum Verbot des Erwerbs von Grundbesitz, sondern auch nach dem Regierungswechsel 1786 zur Auswanderung. Von den bei Übernahme sesshaften 12.000 Mennoniten wanderten zwischen 1786 und 1806 mindestens 4.000 aus Westpreußen nach Russland aus⁴⁶. Damit zeigte sich, dass Friedrich theoretisch eine Politik der Zugeständnisse aus wirtschaftlichen Gründen gegenüber religiösen Minoritäten verfolgte, im Gegensatz zu seinen eigenen Beamten⁴⁷.

Die Behandlung religiöser Gemeinschaften war in Preußen unter Friedrich II. mangels einheitlicher politischer Vorgaben breit gefächert. Die Spannweite reichte bei den Katholiken zum Beispiel von der Aufnahme als religionsverwandter Gemeinschaft bis zur Enteignung ihres Landbesitzes⁴⁸. Allgemein reichte das Spektrum vom Ignorieren der Anwesenheit einzelner Gruppen, über das Recht auf Ansiedlung und das Recht auf das religiöse Privatexerzitium bis zur Verfügung öffentlicher Religionsausübung. Von einer einheitlichen Religionspolitik gegenüber Katholiken kann unter Friedrich II. daher nicht länger ausgegangen werden.

⁴⁴ Ebenda, S. 446 f.

⁴⁵ Ebenda, S. 448 f.

⁴⁶ Ebenda, S. 449–457.

⁴⁷ Ebenda, S. 450.

⁴⁸ Ebenda, S. 245–247.

3. DIE SOZINIANER UND FRIEDRICH II.

Der erste bekannte Schriftwechsel zwischen den Sozinianern und Friedrich II. stammt aus dem Jahr 1770⁴⁹. Die Sozinianer wandten sich an den König und baten um seine Unterstützung für die Rückgabe der vor mehr als einhundert Jahren im polnisch-litauischen Reich zurückgelassenen „Habe und Güter“.⁵⁰ Im Besonderen verwiesen sie auf die stetige Verfolgung, die sie in Polen und Preußen erlitten hatten. Der Vorteil in der Aufhebung ihrer „Verfolgung“ bestand für das Königreich Preußen darin, dass sie dem Staat nützlich sein könnten⁵¹. In diesem Schreiben erörterten die Sozinianer präzise, wie ihre rechtliche Situation war und in welcher Form Umgang mit ihnen gepflegt wurde. So schrieben sie, dass ihnen seit 1672 durch eine Interzession Kurfürst Friedrich Wilhelms I. das Leben im Lande erlaubt war⁵². Gemeint war damit, dass der Kurfürst Einspruch gegen eine von den Landständen geforderte Ausweisung eingelegt hatte. Die Sozinianer lebten somit abhängig von kurfürstlicher Gnade, die ihnen jederzeit entzogen werden konnte. So argumentierten sie, dass ihre Religionsgemeinschaft durch Gott akzeptiert wäre, wodurch die Verfolgung in Preußen zu keinem Zeitpunkt gerechtfertigt gewesen war. Erwähnenswert ist dabei die Verwendung des Begriffs des „Aberglaubens“, der von Friedrich ebenso verwendet wurde, um religiöse Verfolgung zu begründen⁵³.

Weiterhin auffällig ist die fast gleich lautende Formulierung der Sozinianer, die auch Friedrich in seinem *Testament* (1752) als Abschlusssatz verwendete. Die Sozinianer schrieben: „[...] daß nachdenen Grundsätzen des Weisesten derer Könige die Religionsduldung die zärtliche Mutter ist, die um das tugendhafte Leben bekümmert, blosser Glaubens-Sachen einer jeden Überlegung freystellt“⁵⁴. Friedrich hatte ein wenig anders formuliert: „Der falsche Eifer ist ein Tyrann, der Länder entvölkert; die Toleranz ist eine zärtliche Mutter, die für ihr Wohlergehen sorgt“⁵⁵. Beide Textbezüge

⁴⁹ Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (weiter: GStA PK): I. HA, Rep. 7 Preußen (1748–1784), Paket 961, S. 462–467.

⁵⁰ Ebenda, S. 462.

⁵¹ Ebenda, S. 463.

⁵² Ebenda, S. 464 verso.

⁵³ Ebenda, S. 464.

⁵⁴ Ebenda, S. 465.

⁵⁵ Friedrich II., *Denkwürdigkeiten*, S. 201.

– zu Aberglauben und Religionsduldung – lassen eine intensive Auseinandersetzung der Sozinianer mit den religiösen und politischen Auffassungen Friedrichs II. vermuten. Die Sozinianer erinnerten den König somit an die von ihm eigens formulierten *Prinzipien*. Als Beispiel für eine generösere, religiöse Toleranz benannten sie die Aufnahme der Salzburger Protestanten und ihre Ansiedlung in Ostpreußen, die entsprechend unter Friedrich Wilhelm I. privilegiert worden waren. Im Gegensatz zu dieser beschrieben sie die Auswanderung vieler preußischer Sozinianer in die Niederlande sowie Großbritannien und wiesen damit auf die unterschiedliche Handhabung der Praxis gegenüber ihrer religiösen Gemeinschaft hin.

Als letzten Punkt führten sie an, dass sie allen Pflichten als Untertanen des Königreichs nachgekommen wären – gemeint waren Militär- und Zivildienste – und keinerlei Missionierung unter den Protestanten durchgeführt hätten⁵⁶. Erst die Umsetzung ihres Gesuches könne laut dem Schreiben dazu führen, dass Preußen ein wahrer Zufluchtsort aus religiöser Perspektive werden würde. Für die allgemeine Verbesserung ihrer Situation erbaten sie neben der Unterstützung für die Rückgabe ihrer Habe und Güter eine finanzielle Förderung, um die Armen der Gemeinde zu unterstützen und die nachkommenden Generationen „wohlgesittet und [zu] tugendhaften Bürgern“⁵⁷ erziehen zu können.

Die Antwort des Königs ist im Gegensatz zum fünf Seiten umfassenden Schreiben knapp gefasst. In dem nur eine Seite umfassenden Schreiben erklärte er, dass aufgrund des langen Zeitraums seit der Auswanderung aus Polen keine Unterstützung der Rückgabe mehr möglich sei. Dazu führte er aus, dass zudem die Rechtslage unklar sei, da die Sozinianer selbst mitgeteilt hätten, dass ihnen die Besitzurkunden durch die Flucht abhandengekommen seien. Damit war nicht mehr nachvollziehbar, wem welche Güter gehörten⁵⁸. Mit dieser Begründung lehnte Friedrich die Hilfestellung für die Sozinianer ab, weshalb die Sache von beiden Seiten nicht weiter verfolgt wurde.

Insgesamt stellt sich die Frage, warum die Sozinianer sich 1770 an den König wandten, um ehemalige Güter und Besitztum zurückzufor-

⁵⁶ GStA PK, I. HA, Rep. 7 Preußen (1748–1784), Paket 961, S. 462–467, hier S. 466 verso.

⁵⁷ Ebenda, 462–467, S. 467 verso.

⁵⁸ Ebenda, S. 462.

dern. Zum einen waren zum Zeitpunkt der Petition schon 110 Jahre seit der Exilierung vergangen. Zum anderen konnte nicht zurückgefordert werden, was nicht in Besitz Friedrichs war oder, anders formuliert, im Herrschaftsterritorium Polen-Litauens lag. Möglich ist, dass die erste Teilung Polens bereits absehbar war und somit Hoffnung bestand, Verlorenes zurückzuerhalten⁵⁹.

Sechs Jahre später, am 28. Februar 1776, richteten die Sozinianer einen neuen Antrag an Friedrich II. In diesem baten sie um Gewährung des öffentlichen Religionsexerzitiums, den Bau einer Kirche oder „sich auszeichnenden Bethauses“ und eine Kollekte, um diesen Bau zu finanzieren⁶⁰. Da die Sozinianer bereits Erfahrung mit Anträgen an die preußische Obrigkeit hatten, mussten sie eine besondere Begründung haben. Diese fand sich in einem von Friedrich II. bereits 1774 erlassenen Gesetz, das unter dem Namen *Toleranz-Prinzip* bekannt geworden ist. Dieses ist bei Borowski abgedruckt und beinhaltet den „Religionsverwandten die Gewissensfreyheit [zu] verstaten“⁶¹ sowie den Schutz der Ausübung der eigenen Glaubensprinzipien. Zielgruppe des Toleranzprinzips waren Protestanten und Katholiken. In dem Edikt wurde die freie Religionswahl zwischen den christlichen Konfessionen verfügt und auftretende Probleme bei bikonfessionellen Ehen erörtert und gelöst. In diesen Fällen mussten Söhne künftig in der Religion des Vaters, Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden. Die freie Religionswahl wurde mit dem Erreichen des 14. Lebensjahres möglich, wodurch Kinder generell bis zu diesem Zeitpunkt in der elterlichen Religion unterrichtet werden mussten⁶². Damit wurden, abgesehen davon, dass die Verletzung der „Souverainitätsrechte durch Mißbrauch der Toleranz“⁶³ nicht gestattet war, die protestantischen Bekenntnisse und die katholische Konfession im Bereich der Gewissensfreiheit und Erziehung gleichgestellt. Eine allgemeine Gleichstellung konnte nicht umgesetzt werden, da Fried-

⁵⁹ H.-J. Bömelburg, *Zwischen polnischer Ständegesellschaft*, S. 223–228, weist eine erste Beschäftigung in den Behörden ab 1770/1771 nach.

⁶⁰ Ebenda, S. 2.

⁶¹ Abgedruckt bei: L. E. Borowski, *Neue Preußische Kirchenregistratur, die neuern Verordnungen und Einrichtungen in Kirchen- und Schulsachen im Königreiche Preußen enthaltend. Nebst einigen zur Kirchengeschichte im Königreiche Preußens gehörigen Aufsätzen*, (1773), S. 63.

⁶² Ebenda.

⁶³ Ebenda.

rich erhebliche Bedenken hinsichtlich der politischen Zuverlässigkeit des polnischen Klerus hegte⁶⁴. Dieses Privileg trat bereits 1773 in Westpreußen und 1774 in Ostpreußen in Kraft⁶⁵.

Die Sozinianer legten in ihrem Schreiben den Begriff der „Religionsverwandten“ großzügiger aus und argumentierten, dass dieser sie (und damit wohl auch alle anderen im eigenen Selbstverständnis christlichen Bekenntnisse) miteinschloss. Auf den folgenden Seiten gingen die Sozinianer auf die Probleme ein, die ihnen durch die bisherigen Regelungen entstanden waren. So waren ihnen weder Kirchen noch sich auszeichnende Bethäuser erlaubt gewesen. Anderen „religionsverwandten“ Bekenntnissen war es untersagt, den sozinianischen Gottesdiensten beizuwohnen. Religionsdispute, Ehrenämter und Mitgliedschaften in Zünften waren ihnen ebenfalls verwehrt. Auch das Verbot, Kapital in Gütern anzulegen, wurde von ihnen erwähnt, da dies zu ihrer Armut geführt habe⁶⁶. Kurz gesagt zählten sie alle Punkte auf, die ihnen bereits unter Friedrich Wilhelm I. untersagt worden waren und forderten stattdessen eine öffentlich verkündete, freie und öffentliche Religionsausübung, wie es ihnen durch das Edikt von 1774 ihrer Ansicht nach zustand. Um dem Ganzen eine verschärfende Wirkung zu geben, bezeichneten sie sich als: „[...] in die Klasse der Juden und Heyden [gesetzt], ohne an andere Chicanen [...] zu gedenken“⁶⁷. Diese Behandlung hatte, so die Vorsteher der Gemeinde, zur Auswanderung sozinianischer Untertanen aus Preußen geführt. Sofern dieser Neuregelung stattgegeben werde, könnte sich die Möglichkeit eröffnen, weitere Sozinianer anzusiedeln und so könne das preußische Königreich neue Untertanen gewinnen⁶⁸. Deutlich zeigt sich, dass die Sozinianer in ihrer Argumentation auf ihren Nutzen als Untertanen für den König abzielten. Die bis dato gültigen Einschränkungen beschnitten ihre wirtschaftliche Partizipation

⁶⁴ H.-J. Bömelburg, *Zwischen polnischer Ständegesellschaft*, S. 320. Bömelburg verweist darauf, dass Friedrichs Skepsis gegenüber den katholischen Geistlichen daher kam, weil diese sich eine Rückkehr Schlesiens zu Österreich wünschten.

⁶⁵ L. E. Borowski, *Neue Preußische Kirchenregistratur*, S. 63.

⁶⁶ GStA PK, XX. HA, EM 38d Nr. 74, S. 2 verso und GStA PK, I. HA, Rep. 7 Preußen, Paket 961, S. 468–485, hier S. 471.

⁶⁷ Ebenda.

⁶⁸ GStA PK, XX. HA, EM 38d Nr. 74, S. 3 und I. HA, Rep. 7 Preußen, Paket 961, S. 468–485, hier S. 471.

im Herrschaftsgefüge und stellten für Friedrich II. durch die erwähnte Auswanderung von Sozinianern einen wirtschaftlichen Verlust dar.

Die darauf im selben Monat folgende Resolution ist knapp gehalten. Der König ließ den Sozinianern ausrichten, dass ihr Anliegen in allen Punkten abgelehnt sei. Weder die Kollekte noch der Kirchenbau oder das freie Religionsexerzitium wurden gestattet. Stattdessen ermahnte Friedrich die Gemeinde, die bisher gültigen Vorschriften „gebührend beobachten [zu] müssen“⁶⁹, die alle durch die Sozinianer nachgesuchten Anträge unterband. Friedrich II. erneuerte damit die unter seinem Vorgänger erlassenen Richtlinien. Nicht einmal die Einsichtnahme Friedrichs in die bisher gültigen Privilegien kann belegt werden, womit eine aktive Auseinandersetzung Friedrichs mit den Sozinianern ausgeschlossen erscheint⁷⁰.

Am 30. Mai desselben Jahres verfassten die Sozinianer ein weiteres Schreiben. In diesem beklagten sie die Ablehnung ihres Antrages und benannten die Konsequenzen, die diese Entscheidung nach sich zöge. Ihre Religion müsse daher „wie vor so nach im Dunkelen zu existieren gebothen sein“⁷¹ und das, obwohl sie keine „Erbsünde nach Genugthuung“⁷² und keine „Gefangennehmung der Vernunft statuiret“⁷³ hätten und daher dem Königreich keinen Schaden zufügen würden. Stattdessen baten sie erneut um das Recht auf öffentliche Religionsausübung und um den Bau eines „sich auszeichnenden Bethauses“ gleich den Juden, wenn schon die Kollekte und der Bau einer Kirche untersagt blieben⁷⁴. Hiermit bezeichneten die Sozinianer das zentrale Problem. Die gültigen Regelungen stellten die Sozinianer – als christliche Konfession – nicht einmal in ihren Rechten den Juden gleich. Dieser Umstand musste den König zum Umdenken förmlich zwingen. Auch der explizite Bezug auf die Rolle Friedrichs, in dem er als Beschützer der Gewissensfreiheit bezeichnet wurde, spielte auf das vom König offensiv vertretene Selbstverständnis an. Vor allem aber benannten die Sozinianer die Vorteile, die diese Gewährung zur Folge haben würde:

⁶⁹ GStA PK, XX. HA, EM 38d Nr. 74, S. 4.

⁷⁰ Friedrich fordert erst am 5. Juli erstmalig vom Archiv Unterlagen bezüglich der Sozinianer an, siehe dazu: GStA PK, I. HA, Rep. 7 Preußen, Paket 961, S. 468–485, hier S. 473.

⁷¹ Ebenda, S. 468–485, hier S. 470.

⁷² Ebenda.

⁷³ Ebenda.

⁷⁴ Ebenda.

sie wären von Zwangsmaßnahmen befreit und somit nützliche Untertanen⁷⁵.

Friedrich II. schrieb nach Erhalt dieses Briefes am 29. Juni 1776⁷⁶ an seinen „Etat-Minister“ von Zedlitz (1731–1793) und befahl diesem, der sozinianischen Gemeinde mitzuteilen, dass ihnen die Erbauung einer Kirche oder eines „sich auszeichnenden Bethauses“ erlaubt worden sei. Friedrich begründete sich Zedlitz gegenüber mit dem schon von den Sozinianern erwähnten 1773/74 verfassten „Prinzip der Toleranz“. Damit ging einher, dass die Sozinianer als „religionsverwandt“ zu den protestantischen Konfessionen und der katholischen Religion angesehen wurden und ihnen dadurch das öffentliche Religionsexerzitium verliehen wurde⁷⁷. Dies bedeutete eine bedeutsame rechtliche Aufwertung der bisherigen Existenzgrundlage und damit einhergehend eine wesentliche Ausweitung ihrer Privilegien. Allerdings lehnte Friedrich die landesweite Kollekte für die Sozinianer mit der Begründung ab, da „niemand von denen andern Religions-Verwandte dazu einigen Beytrag thun wird“⁷⁸. Daraus kann geschlossen werden, dass Friedrich sich durchaus über die Besonderheit der Aufnahme der Sozinianer unter die preußischen „Religionsverwandten“ klar gewesen ist. Auch wenn er die Sozinianer in den Status einer Konfession erhob, die ihren Glauben öffentlich praktizieren durfte, würden die anderen Konfessionen seine Entscheidung ablehnen und die Kollekte nicht unterstützen.

Am 8. Juli 1776 wurde ein Schreiben an die ostpreußische Regierung von Friedrich verfasst⁷⁹. In diesem wurde die Entscheidung mitgeteilt, dass den Sozinianern die Konzession zur Erbauung einer Kirche gewährt und die Kollekte abgelehnt wurde⁸⁰. Am selben Tag schrieb der Etat-Minister der sozinianischen Gemeinde und teilte dieser die Entscheidung mit. Präzise wurde darin ausgeführt, dass der „Gottes Dienst nach ihrer Religion öffentlich, frey und ungefährdet zu halten und auszuüben“⁸¹ sei. Außerdem

⁷⁵ Ebenda, S. 468–485, hier S. 470.

⁷⁶ Ebenda, S. 468–485, hier S. 469.

⁷⁷ Ebenda.

⁷⁸ Ebenda.

⁷⁹ Ebenda, S. 468–485, hier S. 475.

⁸⁰ Ebenda, S. 468–485, hier S. 475 verso.

⁸¹ Ebenda, S. 468–485, hier S. 475.

wurde betont, dass die ostpreußische Regierung die Gemeinde bei der Ausübung ihrer Rechte zu schützen habe⁸².

Den Sozinianern wurden damit in einer über Jahre andauernden Auseinandersetzung die freie Ausübung ihrer Gottesdienste und der Bau einer Kirche gewährt. Für sie bot sich nun die einmalige Gelegenheit als „gleichberechtigte“ „religionsverwandte“ Religion neue Mitglieder gewinnen zu können. Somit konnten sie von einer positiven Wirkung für sich ausgehen. Dieser Zuwachs konnte über die Schule oder aber durch Konfessionswechsel, wie er im „Prinzip der Toleranz“ beschrieben war, stattfinden. Die Gestattung ihres Antrags ermöglichte ihnen, aus der bereits vorhandenen und sich weiter verschärfenden Armut auszubrechen und einen Untergang der Gemeinschaft abzuwenden.

4. DIE PRIVILEGIEN IM FOKUS DER PROTESTANTISCHEN GEISTLICHKEIT

Kurze Zeit nach der Privilegierung der Sozinianer wurden erste Gegenmaßnahmen von Seiten des christlichen Klerus unternommen⁸³. Am 19. September 1781 schickte der Johannisburger Inspektor den Kirchen- und Schulenvisitationsrezess über das Kirchspiel Drygallen ein. Diesem Bericht ist zu entnehmen, dass die Sozinianer zwar in „Stille“ lebten, aber lutherische Kinder in ihrer Schule unterrichteten und diese in Folge davon sogar den lutherischen Gottesdienst nicht mehr besuchten⁸⁴. Dadurch konnten protestantische Kinder „leicht durch ihre [sozinianischen] Grundsätze angesteckt“⁸⁵ werden. Der Inspektor forderte, dass die Kinder durch die protestantische Geistlichkeit kontrolliert werden und das gesamte sozinianische Lehrsystem einer Prüfung auf eventuelle Nachteile unterzogen werden sollte. Außerdem gab er an, dass die Gemeinde zu anderen Kirchspielen gehörige Verstorbene nicht dem protestantischen Pfarrer anzeigte, wie sie auch keine „iura stolae et ecclesiae“ zahlte⁸⁶.

⁸² Ebenda.

⁸³ L. E. Borowski, *Neue Preußische Kirchenregistratur*, S. 256.

⁸⁴ Ebenda, S. 257.

⁸⁵ Ebenda.

⁸⁶ Ebenda, S. 257 f.

Die Sozinianer aus Andreaswalde antworteten mit der Vermutung, dass die Lutheraner eine grundsätzliche Aufsicht über die sozinianische Schule und Gemeinde erreichen wollten, um zu bestimmen, welche „Religionsverwandten“ die Gemeinde zu Schule und Gottesdienst zulassen dürfe. Dies habe, so die sozinianischen Geistlichen, nur das Ziel „sie nach alter Art zu chicanieren, und von der Obrigkeit die Erlaubniß zu erhalten, höhere Contributionen, als sie bisher von ihren Gebornen, Verstorbene und Heyrathenden entrichtet hätten, zu erheben“⁸⁷. Außerdem verwiesen sie auf die Erlaubnis, durch das ihnen zugestandene öffentliche Religions-exerzitium alle „Religionsverwandten“ in Kirche und Schule aufnehmen zu dürfen. Eine mögliche Missionierung der ihnen anvertrauten Kinder wiesen die Geistlichen zurück. Sie zeigten anhand verschiedener Beispiele, dass Sozinianer in protestantischen Einrichtungen aufgenommen, sogar unterrichtet worden waren, ohne missioniert worden zu sein⁸⁸. Zu dem Vorwurf der verweigerten Zahlungen schrieben sie, dass sie keine einzige Zahlung verweigert hätten, abgesehen von den nicht zum Kirchspiel Drygallen gehörenden Sozinianern, da deren Zahlungen an die entsprechenden anderen Kirchspiele geleistet worden wären. Die von der protestantischen Geistlichkeit eingeforderten „iura stolae und ecclesiae“ würden nicht gezahlt, da die Gemeinde in Andreaswalde die Abgaben selber für sich und den Bau der Kirche benötige. Drygallen sollte nach sozinianischer Auffassung nur die Abgaben für Mitglieder der Gemeinde aus Andreaswalde erhalten⁸⁹. Allerdings wurde der Huben- und Personaldecem ihnen zufolge an Drygallen gezahlt. Schuldig bekannten sich die Sozinianer für das Versäumnis, dass sie keine Konzession für den Transport sozinianischer Leichen vorlegen konnten⁹⁰. Es folgte eine erneute Nachfrage bei den Geistlichen in Drygallen am 5. Februar 1782. Die Drygallener Geistlichen belegten anhand mehrerer Beispiele, dass weder Geborene, Gestorbene und Heiratende angezeigt oder proklamiert noch grundsätzlich entsprechende Gebühren gezahlt worden waren. Die Protestanten bestanden auf der Zahlung der entsprechenden Kirchengebühren und ebenso auf die Entrichtung

⁸⁷ Ebenda, S. 258.

⁸⁸ Ebenda.

⁸⁹ Ebenda, S. 260.

⁹⁰ Ebenda, S. 259 f.

des Personaldecems, von dem die Gemeinde in Andreaswalde nicht befreit wäre⁹¹.

Im schulischen Bereich wurde darauf verwiesen, dass die Sozinianer keine Berechtigung hatten, protestantischen Religionsunterricht zu erteilen, die Schüler entsprechend also unkundig blieben oder aber in sozinianischer Theologie unterrichtet werden würden. Hinzu kam nach Ansicht der Lutheraner, dass es seit 1730 den Sozinianern verboten war, Kinder fremder Konfessionen in ihre Schule aufzunehmen. Dies war weitgehend von den Sozinianern ignoriert und von den Lutheranern toleriert worden. Durch das verliehene öffentliche Religionsexerzitium verloren allerdings die protestantischen Schulen in der Umgebung mehr und mehr Schüler an die Sozinianer, so dass nun eine endgültige Regel geschaffen werden sollte⁹². Daher wurden zwei Varianten vorgeschlagen: Entweder würden protestantische Kinder unter die Inspektion durch Drygallen gestellt oder aber den Sozinianern endgültig die Aufnahme fremder Bekenntnisse untersagt⁹³.

Die Entscheidung Friedrichs in dieser schwierigen gesetzlichen Lage fiel am 30. Dezember 1782. Der König bestätigte den Sozinianern die öffentliche und freie Religionsausübung, untersagte aber die Aufnahme anderer „religionsverwandter“ Konfessionen in ihre Schule. Er berief sich dabei auf das von ihm selbst erlassene *Prinzip der Toleranz*, das den Unterricht der Kinder bis zum Erreichen des 14. Lebensjahres in der Religion ihrer Eltern vorsah⁹⁴. Somit war den Sozinianern die einmalige Gelegenheit für eine prosperierende Entwicklung genommen. Weiterhin erinnerte der König die Sozinianer daran, dass ihr Privileg sie nicht aus dem Drygallener Kirchspiel auswidmete, sondern sie diesem weiterhin abgabe- und auskunftspflichtig wären. So mussten von nun an alle Geborenen, Verstorbenen und Heiraten in Drygallen angezeigt und die Geistlichen entsprechend bezahlt werden⁹⁵. Noch schärfer wurden die Regelungen betreffend der sozinianischen Verstorbenen gefasst, die in anderen Kirchspielen verstorben waren, aber im Drygallener Kirchspiel begraben wurden. Die Angehörigen hatten

⁹¹ Ebenda, S. 262.

⁹² Ebenda, S. 261.

⁹³ Ebenda, S. 262.

⁹⁴ Ebenda, S. 264.

⁹⁵ Ebenda, S. 265.

zukünftig ein Attest des heimischen Kirchspiels vorzulegen, dass alle Gebühren bezahlt und der Tod angezeigt worden war. Das Attest musste nach Ankunft in Drygallen vorgezeigt und bestätigt werden. Dann erst konnte die letzte Reise zum Friedhof in Andreaswalde angetreten werden⁹⁶.

Nur in der Frage der Inspektion war Friedrich auf Seiten der Sozinianer. Er unterband eine Inspektion durch die Drygallener Geistlichkeit und erinnerte sie daran, „sich einer ruhigen und von allem Zank entfernten Führung zu befleißigen“⁹⁷. Das Beispiel zeigt eindrucksvoll, wie sich weitere Verrechtlichung für die Sozinianer negativ auswirkte. *De iure* blieben die Sozinianer „religionsverwandt“ zu Protestanten und Katholiken, *de facto* unterlagen sie erneut sehr einschränkenden Gesetzen. Bis auf den öffentlichen Vollzug ihrer Praktiken und den Bau der Kirche waren alle erreichten Privilegien aufgehoben worden. Weder war es ihnen erlaubt, konfessionsfremde Kinder unter vierzehn Jahren in der Schule zu unterrichten und diese so für ihre Religion zu gewinnen, noch war eine grundsätzliche unabhängige Eigenständigkeit gegeben. Sie hatten an die protestantische Gemeinde in Drygallen Abgaben zu leisten. Sogar die grundsätzliche Aufnahme Anderskonfessioneller wurde untersagt. Im Gegensatz dazu konnten Sozinianer auch protestantische Schulen besuchen und sich in der entsprechenden Theologie unterrichten lassen⁹⁸. Damit offenbart sich eine unterschiedliche Behandlung, bei der die Sozinianer als missionierbar galten, Protestanten hingegen nicht. Für eine Einzelgemeinde wie Andreaswalde bot diese Regelung Friedrichs keine Überlebensmöglichkeit.

Ein derartiger Entzug von Privilegien fünf Jahre nach der Gestattung derselben findet in Preußen fast kein vergleichbares Beispiel. Allerdings waren auch „religionsverwandte“ Katholiken entsprechenden Restriktionen ausgesetzt. Diesen wurde der Erhalt ihrer Schulen gezielt durch den Einzug der dafür genutzten Güter unmöglich gemacht. So konnten weder die unter Friedrich II. eingerichteten „Gnadenschulen“, noch die ehemaligen Jesuitenschulen, die als königliche Schulinstitute fortgeführt worden

⁹⁶ Ebenda, S. 265.

⁹⁷ Ebenda.

⁹⁸ Ebenda, S. 259. Die Sozinianer beschrieben, dass sie sogar Bekehrungswillige unterstützten, was sicherlich eine Übertreibung ist. Dennoch bleibt bestehen, dass Sozinianer das Bekenntnis wechseln konnten, auch entgegen dem von Friedrich aufgestellten *Prinzip der Toleranz*, nachdem diese bis zum 14. Lebensjahr in der Religion der Eltern zu unterrichten waren. Umgekehrt war dies nicht möglich.

waren, durch entsprechende Geldmittel und Lehrpersonal im Niveau wesentlich angehoben werden⁹⁹. Vielmehr wurde damit nach Bömelburg das systematische Herausdrängen der katholischen Bevölkerung aus dem Bildungssystem und damit einhergehend der automatische Ausschluss als Elite in Bildung und Verwaltung erreicht¹⁰⁰. Bömelburg schließt daraus, dass Friedrichs Herrschaft in Westpreußen historische Gesetzmäßigkeiten und Abhängigkeiten zerstört habe. Wie zu erkennen ist, waren diese Vorgehensweisen Teil einer durchdachten und beabsichtigten Politik, die nicht nur in neu erworbenen Territorien angewendet wurde, sondern auch in älteren Besitzungen der preußischen Könige praktiziert wurde.

Damit lässt sich feststellen, dass Friedrich nie an einer rechtlichen Gleichstellung seiner Untertanen in religiöser Hinsicht interessiert war. Schenk und Bömelburg hatten dies bereits eindrücklich für Schlesien und Westpreußen untersucht. Ein vergleichbares Bild friderizianischer Politik zeigt sich auch in Ostpreußen am Beispiel der Sozinianer. Für Borowski hingegen waren die Einschränkungen, die Friedrich 1782 getroffen hatte, minimaler Natur. Er schrieb im Anschluss an das Edikt vom 30. Dezember 1782: „Und so leben die Unitarier unter uns bis hieher unter der sanften Duldung, die sie in Preußen bald im mindern, unter Friedrich dem Zweyten aber in höherem Grade genossen“¹⁰¹.

SCHLUSS

Der Aufsatz untersuchte anhand von eigenen Schriften Friedrichs II. dessen Haltung zu den verschiedenen Konfessionen in seinem Herrschaftsterritorium. Dabei konnte nachgewiesen werden, dass Friedrich das protestantische Bekenntnis rechtlich bevorzugte. Anderen religiösen Gruppen billigte der König zwar prinzipiell Rechte zu, verknüpfte diese aber wiederum mit der finanziellen Nützlichkeit als Untertanen, wie das Beispiel Katholiken zeigt. Eine einheitliche Politik gegenüber den verschiedenen religiösen Gruppen war nicht intendiert und widersprach weitgehend Friedrichs Interessen. Zwangsmaßnahmen waren gegenüber Minderheiten legitim,

⁹⁹ H.-J. Bömelburg, *Zwischen polnischer Ständegesellschaft*, S. 319.

¹⁰⁰ Ebenda.

¹⁰¹ L. E. Borowski, *Neue Preußische Kirchenregistratur*, S. 266.

sofern eine Gruppe nicht zum Wohl des Königreichs beitragen konnte. In den Schriften Friedrichs ließ sich weiter belegen, dass er vor allem auf einen politisch-religiösen Frieden in seinem Territorium bedacht war. Die Gemeinschaften sollten sich gegenseitig in ihren Ansprüchen begrenzen. In diesem Sinne versuchte er keine Denomination zu bevorzugen und sich als „neutral“ darzustellen. Dass dies nicht der Realität entsprach, zeigt der Untersuchungsteil, der den von finanziellen Ansprüchen geleiteten Umgang Friedrichs mit Juden und Katholiken analysiert. Bei den Mennoniten zeigte sich außerdem, dass auch er sich nicht durchgängig gegen den eigenen Beamtenapparat durchsetzen konnte. Friedrich handelte in religiösen Fragen also reaktiv und folgte in Sachen Religionspolitik nicht immer der eigenen Grundidee. Ihm ging es vor allem um das Austarieren der unterschiedlichen Meinungen, Ansprüche und Bedürfnisse seiner Untertanen.

Der Hauptteil bestätigt die vorherigen Untersuchungsergebnisse am Beispiel der Sozinianer. Friedrich war an einer Privilegierung der Sozinianer von Beginn an nicht interessiert und lehnte ihre Forderungen ab. Keineswegs sollte also jede Gemeinschaft sich eine Kirche in seinem Territorium bauen können. Entsprechend der Angaben in seinen Schriften war das Hauptkriterium für eine Existenz im Königreich Preußen, dass die Minderheitsdenomination keine Schwierigkeiten erzeugte. Erst 1776 entschloss er sich daher, einer wiederholten Nachfrage um Besserstellung stattzugeben. Ab 1782 folgte aufgrund des Einspruchs der protestantischen Geistlichkeit die weitere Verrechtlichung der Sozinianer. In dieser Folge verloren sie die Mehrzahl der bisher erreichten Zugeständnisse. Dass Friedrichs Religionspolitik gegenüber Minderheiten den Grundtenor des Umgangs in Preußen spiegelte, zeigt das zwei Jahre nach seinem Tod erlassene *Woellnersche Religionsexerzitium*. Dieses verschärfte noch weiter die Situation der Sozinianer. In Paragraph 7 hieß es, dass die „längst widerlegten Irrthümer der Socinianer, Deisten, Naturalisten und anderer Secten mehr wiederum aufzuwärmen, und solche mit vieler Dreistigkeiten und Unverschämtheit durch den äußerst gemißbrauchten Namen: Aufklärung unter das Volk auszubreiten“¹⁰². Weiter: „Diesem Unwesen wollen Wir nun in Unsern Landen schlechterdings um so mehr gesteuert wissen, da Wir es für eine der ersten Pflichten eines Christlichen Regenten halten, in seinen

¹⁰² Woellnersches Religionsexerzitium, abgedruckt bei: *Die evangelische Kirche der Union. Ihre Vorgeschichte und Geschichte*, hg. v. W. Elliger, (1967), S. 190.

Staaten die Christliche Religion, deren Vorzug und Vortrefflichkeit längst erwiesen und außer Zweifel gesetzt ist [...] gegen Verfälschung zu schützen und aufrecht zu erhalten [...]“¹⁰³.

Die Gemeinschaft der Sozinianer steht damit exemplarisch dafür, wie religiöse Minderheiten behandelt worden. Wie bei den Mennoniten führte das obrigkeitliche Vorgehen letztlich zum Untergang und Aussterben der Gemeinde. Johannes Sembrzycki gibt als Auflösungsdatum der Gemeinde 1803 an¹⁰⁴. Wilbur schreibt, dass 1803 der letzte Prediger gestorben war, die Gemeinde daher ohne Nachfolger auseinandergefallen ist. Diese recht baldige Auflösung belegt, dass die Politik der preußischen Obrigkeiten gegenüber der Gemeinde und speziell der Schule der Sozinianer besondere und nachteilige Wirkung zugesprochen werden muss, da so die Ausbildung eines neuen Lehrers und einer wachsenden Gemeinde unterbunden wurde¹⁰⁵. 1811 sollen die letzten Sozinianer die Besitzungen um Andreaswalde verkauft und das Geld unter sich aufgeteilt haben¹⁰⁶.

TRAKTOWANIE MNIEJSZOŚCI RELIGIJNYCH ZA CZASÓW
KRÓLA FRYDERYKA II PRUSKIEGO (1712–1786)
NA PRZYKŁADZIE BRACI POLSKICH

STRESZCZENIE

W artykule przeanalizowano politykę religijną króla pruskiego Fryderyka II na przykładzie braci polskich (socynian). W pierwszej części wskazano na podstawie pism Fryderyka na jego sposób rozumienia religii i wyznań. Następnie zostało opisane postępowanie Fryderyka wobec żydów, katolików i menonitów. Główną część artykułu stanowi omówienie przywilejów oraz środków przymusu w stosunku do braci polskich na przykładzie postępowania króla wobec wniosku o pozwolenie na budowę domu modlitwy.

Tłumaczenie
Renata Skowrońska

¹⁰³ Woellnersches Religionsexerzitium bei *Die evangelische Kirche der Union*, S. 190.

¹⁰⁴ J. Sembrzycki, *Die polnischen Reformierten*, S. 40; T. Wotschke: *Die unitarische Gemeinde in Meseritz-Bobelwitz*, in: *Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen*, 26 (1911), S. 161–223, hier S. 202, Fußnote 2.

¹⁰⁵ E. A. Wilbur, *A History of Unitarianism. Socinianism and its Antecedents*, 1 (1947), S. 518.

¹⁰⁶ W. Wannicke, *Die Vertreibung der Sozinianer aus Polen und ihre Ansiedlung im Reich*, Magisterarbeit (1994), S. 88.

DIE BEHANDLUNG RELIGIÖSER MINDERHEITEN
UNTER KÖNIG FRIEDRICH II. VON PREUßEN (1712–1786)
AUFGEZEIGT AM BEISPIEL DER SOZINIANER

ZUSAMMENFASSUNG

Die Abhandlung untersucht die Religionspolitik des preußischen Königs Friedrichs II. am Beispiel der Sozinianer. Sie zeigt im ersten Abschnitt Friedrichs Verständnis von Religion und religiösen Denominationen anhand seiner Schriften. Anschließend folgte die Darstellung des Umgangs Friedrichs mit Juden, Katholiken und Mennoniten. Der Hauptteil der Untersuchung liegt auf den Privilegierungen und Zwangsmaßnahmen gegenüber den Sozinianern im Zuge eines Antrages zum Bau eines Bethauses.

TREATING RELIGIOUS MINORITIES
BY KING FREDERICK II OF PRUSSIA (1712–1786)
ON THE EXAMPLE OF THE POLISH BRETHREN

SUMMARY

The article analyzes the religious policy of the Prussian King Frederick II on the example of the Polish Brethren (Socinian). In the first part, the author, on the basis of Frederick's writings, discusses the king's way of understanding religion and denomination issues. The next problem addressed in the article is how King Frederick II of Prussia dealt with the Jews, Catholics and Mennonites. The main part of the article constitutes the description of privileges and coercive measures used in relation to the Polish Brethren on the example of the king's reaction to their motion to obtain permission for the construction of a house of prayer.

Translated by
Agnieszka Chabros

SŁOWA KLUCZOWE / SCHLAGWORTE / KEYWORDS

- Fryderyk II Wielki (1712–1786); polityka religijna; mniejszości religijne; bracia polscy (socynianie)
- Friedrich II. von Preußen (1712–1786); Religionspolitik; religiöse Minderheiten; Sozinianer
- Frederick II of Prussia (1712–1786); religious politics; religious minorities; Socinians

BIBLIOGRAFIA / BIBLIOGRAFIE / BIBLIOGRAPHY

ŹRÓDŁA ARCHIWALNE / ARCHIVALISCHE QUELLEN / ARCHIVAL SOURCES

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin

- HA, Rep. 7 Preußen, Nr. 68, Paket 961, S. 462–467 und S. 468–485,
- XX. HA, EM 38d Nr. 74.

ŹRÓDŁA DRUKOWANE / GEDRUCKTE QUELLEN / PRINTED SOURCES

- Borowski L. E., *Neue Preußische Kirchenregistratur, die neuern Verordnungen und Einrichtungen in Kirchen. und Schulsachen im Königreiche Preußen enthaltend. Nebst einigen zur Kirchengeschichte im Königreiche Preußens gehörigen Aufsätzen*, (1773).
- Friedrich II. von Preußen, *Das politische Testament* (1752), in: *Die Werke Friedrichs des Großen. In deutscher Übersetzung*, hg. v. G. B. Volz, 7 (1913).
- Friedrich II. von Preußen, *Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Hauses Brandenburg*, in: *Die Werke Friedrichs des Großen. In deutscher Übersetzung*, hg. v. G. B. Volz, 1 (1913).
- Friedrich II. von Preußen, *Politisches Testament* (1768), in: *Die politischen Testamente der Hohenzollern*, bearb. v. R. Dietrich, (1986).

LITERATURA / LITERATUR / LITERATURE

- Asche M., *Neusiedler im verheerten Land. Kriegsfolgenbewältigung, Migrationssteuerung und Konfessionspolitik im Zeichen des Landeswiederaufbaus*, (2006).
- Birtsch G., *Friedrich der Große und die Aufklärung*, in: *Friedrich der Große in seiner Zeit*, hg. v. O. Hauser, (1987), S. 31–46.
- Bömelburg H.-J., *Konfession und Migration zwischen Brandenburg-Preußen und Polen-Litauen 1640–1772. Eine Neubewertung*, in: *Glaubensflüchtlinge. Ursachen, Formen und Auswirkungen frühneuzeitlicher Konfessionsmigration in Europa*, hg. v. J. Bahlcke, (2008), S. 119–144.
- Bömelburg H.-J., *Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preussischem Obrigkeitsstaat. Vom königlichen Preussen zu Westpreussen (1756–1806)*, (1995).
- Bringmann W., *Friedrich der Große. Ein Porträt*, (2006).
- Die Politischen Testamente der Hohenzollern*, bearb. v. R. Dietrich, (1986).
- Die evangelische Kirche der Union. Ihre Vorgeschichte und Geschichte*, hg. v. W. Elliger, (1967).
- Heinrich G., *Religionstoleranz in Brandenburg-Preußen. Idee und Wirklichkeit*, in: *Preußen. Beiträge zu einer politischen Kultur*, hg. v. M. Schlenke, 2 (1981), S. 61–88.
- Jacobson H. F., *Ueber die Arten der Religionsgesellschaften und die religiösen Rechtsverhältnisse der Dissidenten in Preussen*, in: *Zeitschrift für Kirchenrecht*, 1 (1861), S. 392–443.
- Korff G., *Preußen. Versuch einer Bilanz*, (1981).
- Luh J., *Zur Konfessionspolitik der Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen (1640–1740)*, in: *Ablehnung – Duldung – Toleranz. Toleranz in den Niederlanden und Deutschland, ein historischer und aktueller Vergleich*, hg. v. H. Lademacher, (2004), S. 306–324.
- Salatowsky S., *Die drohende Gefahr des Atheismus. Die Sozinianer Przykowski und Crell*

- über die möglichen Folgen von Intoleranz, in: *Duldung religiöser Vielfalt – Sorge um die wahre Religion. Toleranzdebatten in der Frühen Neuzeit*, hg. v. S. Salatowsky u.a., (2016), S. 99–127.
- Salatowsky S., *Dürfen Sozinianer geduldet werden? Obrigkeitliche und theologische Debatten in Brandenburg und Preußen im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Religiöser Nonkonformismus und frühneuzeitliche Gelehrtenkultur*, hg. v. F. Vollhardt, (2014), S. 223–250.
- Schenk T., *Wegbereiter zur Emanzipation? Studien zur Judenpolitik des „Aufgeklärten Absolutismus“ in Preußen (1763–1812)*, (2010).
- Schröder N., *Friedrich der Große und die Unitarier – eine Geschichte der Toleranz?*, in: *Von Emerson zu Thomas Mann. Beiträge zur Geschichte des Denkens in Amerika und Deutschland*, hg. v. D. McKanan, H. Detering, (2017), S. 33–43.
- Schwartz P., *Unitarier in der Neumark*, in: *Schriften des Vereins für die Geschichte der Neumark*, 10 (1910), S. 61–72.
- Sembrzycki J., *Die polnischen Reformierten und Unitarier in Preußen*, in: *Altpreuussische Monatsschrift. Neue Folge*, 30 (1893), S. 1–100.
- Walz R., *Die Ansiedlung der Salzburger Emigranten in Ostpreußen*, in: *Probleme der Migration und Integration im Preußenland vom Mittelalter bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts*, hg. v. K. Militzer, (2005), S. 87–104.
- Wannicke W., *Die Vertreibung der Sozinianer aus Polen und ihre Ansiedlung im Reich*, Magisterarbeit (1994).
- Wilbur E. A., *A History of Unitarianism. Socinianism and its Antecedents*, 1 (1947).
- Wotschke T., *Die unitarische Gemeinde in Meseritz-Bobelwitz*, in: *Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen*, 26 (1911), S. 161–223.

